

Überblick über wichtige Rechte von Menschen mit Autismus unter Berücksichtigung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), Stand 02.03.2017

Ass. jur. Christian Frese, Geschäftsführer von Autismus Deutschland e.V.

(Der ausführliche Rechtsratgeber zu den Rechten von Menschen mit Autismus wird derzeit überarbeitet).

Bundesteilhabegesetz

Am 16.12.2016 hat der Bundesrat dem Bundesteilhabegesetz zugestimmt, welches der Bundestag am 01.12.2016 beschlossen hatte. Das Gesetz tritt in mehreren Stufen zum 1.1.2017, 1.1.2018 und 1.1.2020 in Kraft.

Künftige Struktur des SGB IX-NEU

Im SGB IX, Teil 1, ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst.

Im SGB IX, Teil 2, wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ geregelt. Das SGB IX wird insoweit zu einem Leistungsgesetz.

Im SGB IX, Teil 3, steht künftig das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht, das derzeit im Teil 2 des SGB IX geregelt ist.

Inkrafttreten

Die mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen Reformen treten grundsätzlich zum *1.1.2018* in Kraft.

Die erste Anhebung bei Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe tritt zum 1.1.2017, die neuen Leistungen für ein Budget für Arbeit und die Förderung alternativer Beschäftigungsanbieter treten zum 1.1.2018 in Kraft.

Der zweite Schritt zur Anhebung bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe tritt zum 1.1.2020 in Kraft, ebenso die Neuregelung der gesamten Eingliederungshilfe als eigenständiges Leistungsgesetz innerhalb des SGB IX Teil 2. Das betrifft vor allem die Ansprüche von Menschen mit Autismus auf Autismustherapie.

Autismus-Spektrum-Störungen als „Behinderung“

§ 2 SGB IX definiert Behinderung als *Teilhabebeeinträchtigung infolge einer Abweichung* der körperlichen Funktion/geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit vom „typischen“ Zustand. Weil eine Autismus-Spektrum-Diagnose vielfältige Beeinträchtigungen der Teilhabe an der Gesellschaft beinhaltet, sind autistische Störungen regelmäßig eine Behinderung in diesem Sinne.

Der „Grad der Behinderung“ (GdB), entspricht dem Grad der Schädigungsfolgen (GdS)

In der aktuellen Fassung der Versorgungsmedizinverordnung heißt es dazu:

„3.5 Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend

Die Kriterien der Definitionen der ICD 10-GM Version 2011 müssen erfüllt sein. Komorbide psychische Störungen sind gesondert zu berücksichtigen. Eine Behinderung liegt erst ab Beginn der Teilhabebeeinträchtigung vor. Eine pauschale Festsetzung des GdS nach einem bestimmten Lebensalter ist nicht möglich.

3.5.1 Tief greifende Entwicklungsstörungen (insbesondere frühkindlicher Autismus, atypischer Autismus, Asperger-Syndrom)

Bei tief greifenden Entwicklungsstörungen

- ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdS 10–20,*
- mit leichten sozialen Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdS 30–40,*
- mit mittleren sozialen Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdS 50–70,*
- mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdS 80–100.*

Soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integrationsfähigkeit in Lebensbereiche (wie zum Beispiel Regel-Kindergarten, Regel-Schule, allgemeiner Arbeitsmarkt, öffentliches Leben, häusliches Leben) nicht ohne besondere Förderung oder Unterstützung (zum Beispiel durch Eingliederungshilfe) gegeben ist oder wenn die Betroffenen einer über das dem jeweiligen Alter entsprechende Maß hinausgehenden Beaufsichtigung bedürfen. Mittlere soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integration in Lebensbereiche nicht ohne umfassende Unterstützung (zum Beispiel einen Integrationshelfer als Eingliederungshilfe) möglich ist. Schwere soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integration in Lebensbereiche auch mit umfassender Unterstützung nicht möglich ist.“
Quelle: Verordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 3, des § 30 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (Versorgungsmedizin-Verordnung - VersMedV), zuletzt geändert am 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)

Rückwirkende Anerkennung des GdB

Ein Antrag auf rückwirkende Anerkennung des GdB sollte beim Versorgungsamt immer gestellt werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen. Die rückwirkende Anerkennung des GdB wird aber nicht pauschal ab Geburt festgestellt, s. VersorgungsmedizinVO. Auf der Basis eines Grundlagenbescheides des Versorgungsamtes kann die Rückerstattung zu viel gezahlter Steuern beim Finanzamt beantragt werden.

Künftiger Zugang zur Eingliederungshilfe nach dem BTHG

Der Leistungszugang in die Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX-NEU) wird grundsätzlich überarbeitet. Er soll zum 01.01.2023 in Kraft treten und vorher wissenschaftlich untersucht und modellhaft erprobt werden. Bis dahin bleiben die jetzigen Regelungen in Kraft.

„§ 99 SGB IX-NEU, Leistungsberechtigter Personenkreis

(1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in einer geringeren Anzahl der Lebensbereiche auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Mit steigender Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 ist ein geringeres Ausmaß der jeweiligen Einschränkung für die Leistungsberechtigung ausreichend.“

Der Bundesverband Autismus Deutschland e.V. hatte neben anderen Behindertenverbänden in der Diskussion zum Gesetzgebungsprozess des Bundesteilhabegesetzes die Forderung erhoben, wonach alle Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben – das trifft auf Menschen im Autismus-Spektrum zu – uneingeschränkt Zugang zu allen bisherigen Leistungen für Menschen mit Behinderungen behalten müssen. Dies wurde vom Gesetzgeber grundsätzlich umgesetzt. Die geistigen und seelischen Funktionen wurden ausdrücklich in die geplante Fassung des Gesetzestextes ab 01.01.2023 aufgenommen und sind nicht nur in der Begründung enthalten.

Autismus Deutschland e. V. hatte zudem die Forderung erhoben, dass auch bei Vorliegen nur eines ICF-Items (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) ein Anspruch auf Eingliederungshilfe gegeben sein müsse, der individuell nach Bedarf zu prüfen ist. Die Eingliederungshilfe muss zwingend das „Auffangnetz“ für alle Menschen mit Behinderungen sein. Durch die nun verabschiedete Fassung des § 99 SGB IX-NEU, wonach es – je nach Ausmaß der jeweiligen Einschränkung – auf eine größere bzw. geringere Anzahl von Lebensbereichen nach dem ICF ankommen sollte, ist der leistungsberechtigte Personenkreis zumindest hinreichend offen formuliert. Die Forderung von *autismus* Deutschland e. V wurde somit teilweise umgesetzt.

Nach vorläufiger Einschätzung ist *nicht* davon auszugehen, dass es durch einen geänderten Zugang zur Eingliederungshilfe künftig einen Wegfall von Leistungen für Menschen mit Autismus geben wird. Allerdings bleibt das Ergebnis einer wissenschaftlichen Untersuchung und modellhaften Erprobung bis zum 01.01.2023 abzuwarten.

Behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche (Merkzeichen)

Für Menschen mit Autismus kommen insbesondere in Frage:

Merkzeichen H (Hilflosigkeit)

Definition nach § 33b Abs. 6 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG)

Hilflos ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den in Satz 3 genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Nachteilsausgleiche:

- Unentgeltliche Beförderung des Berechtigten im öffentlichen Personennahverkehr („Einzelheiten siehe § 145 SGB IX).
- Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, solange ein Kraftfahrzeug auf den behinderten Menschen zugelassen ist.
- Geltendmachung eines Pauschbetrages und außergewöhnliche Belastungen nach § 33b Einkommenssteuergesetz.

Nach der aktuellen Fassung der Versorgungsmedizinverordnung ist bei tief greifenden Entwicklungsstörungen, die für sich allein einen GdB von mindestens 50 bedingen, und bei anderen gleich schweren, im Kindesalter beginnenden Verhaltens- und emotionalen Störungen mit lang andauernden erheblichen Einordnungsschwierigkeiten *regelmäßig Hilflosigkeit bis zum 18. Lebensjahr* anzunehmen.

Merkzeichen G (Einschränkung des Gehvermögens)

Voraussetzungen, § 146 Abs. 1 SGB IX

In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer *Einschränkung des Gehvermögens* (auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit) nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. Der Nachweis der erheblichen Beeinträchtigung in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr kann bei schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 nur mit einem Ausweis mit halbseitigem orangefarbenem Flächenaufdruck und eingetragenen Merkzeichen G geführt werden, dessen Gültigkeit frühestens mit dem 1. April 1984 beginnt, oder auf dem ein entsprechender Änderungsvermerk eingetragen ist.

Nachteilsausgleich: Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahbereich ohne Fahrausweis,

Voraussetzung ist der Erwerb einer speziellen Wertmarke, § 145 SGB Abs.1 Satz 3 IX.

Merkzeichen B (Notwendigkeit ständiger Begleitung)

Voraussetzungen, § 146 Abs. 2 SGB IX

Zur *Mitnahme einer Begleitperson* sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet *nicht*, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder für andere darstellt.

Nachteilsausgleich: Die Begleitperson kann die öffentlichen Verkehrsmittel des Nah- und Fernverkehrs kostenfrei nutzen, § 145 Abs.2 Nr.1 SGB IX.

evtl. Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung)

Außergewöhnlich gehbehindert im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 14 StVG ist, wer sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann. Ein Betroffener ist gleichzustellen, wenn seine Gehfähigkeit in ungewöhnlich hohem Maße eingeschränkt ist und er sich nur unter ebenso großen körperlichen Anstrengungen wie die erstgenannten Gruppen von Schwerbehinderten oder nur noch mit fremder Hilfe fortbewegen kann.

Die Zuerkennung des Merkzeichens aG hat zur Folge, dass die Schwerbehinderten besonderen Parkraum wie beispielsweise Behindertenparkplätze nutzen können, wenn es für sie unzumutbar ist, längere Wege zu Fuß zurückzulegen.

In bestimmten Fällen kann auch Menschen mit Autismus das Merkzeichen aG zuerkannt werden. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit von Parkerleichterungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO.

Bezüglich *steuerrechtlicher* Nachteilsausgleiche kann auf die Broschüre des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen verwiesen werden, <http://www.bvkm.de>.

Autismustherapie

Autismus-Spektrum-Störungen sind in der (derzeit gültigen) ICD 10 (Internationale Klassifikation von Krankheiten) in den Ziffern F 84.0, 84.1 und 84.5 genannt; sie sind zugleich eine Behinderung i. S. d. § 2 SGB IX bzw. § 35 a SGB VIII, weil die Teilhabe beeinträchtigt ist (s. o.).

Autismustherapie nach den Leitlinien des Bundesverbandes Autismus Deutschland e.V. ist eine multimodale und multiprofessionelle Therapie, d. h. unter Einbeziehung verschiedener Methoden und Berufsgruppen, die von einem spezialisierten Autismus-Therapiezentrum er-

bracht wird.

Wichtig ist die Einbeziehung der Eltern, Angehörigen und anderer Kooperationspartner bzw. Institutionen in den Therapieprozess im Sinne einer Umfeldarbeit.

Die Autismustherapie in einem spezialisierten Autismus-Therapiezentrum ist als Eingliederungshilfe (Leistungsträger Sozial- oder Jugendhilfe) zu finanzieren:

Rechtsgrundlagen, bezogen auf die Lebensaltersspanne

- im Vorschulalter als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX bzw. i. V. m. § 35a Abs. 3 SGB VIII,
- im Schulalter als Hilfe zur angemessenen Schulbildung, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII bzw. i. V. m. § 35a Abs. 3 SGB VIII,
- als Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII bzw. i. V. m. § 35a Abs. 3, 41 SGB VIII,
- im Erwachsenenalter häufig als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX,
- im Erwachsenenalter in bestimmten Fällen auch als Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 33 SGB IX.

Fahrtkosten zur Autismustherapie: Es kommt es darauf an, ob sie als begleitende Maßnahme im Sinne der Eingliederungshilfe notwendig sind. Dies ist bei Kindern mit Autismus häufig der Fall. Fahrtkosten zur Autismustherapie sind daher grundsätzlich erstattungsfähig.

Maßnahmen zur Eingliederung in die Gesellschaft fallen *nicht* in die Zuständigkeit der gesetzlichen Krankenkassen, vgl. dazu das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 22.09.2009, Az. S 12 SO 1819/06: „Die gesetzlichen Krankenkassen sind aufgrund der Unheilbarkeit autistischer Störungen nicht für eine Autismustherapie zuständig. Selbst wenn sich im Rahmen der Autismustherapie Anteile von Krankenbehandlung finden lassen würden, sind diese lediglich untergeordneter Natur und begründen keine Leistungspflicht der Krankenkassen.“

Nach dem BTHG werden die bisher für Menschen mit Autismus wichtigen Ansprüche gemäß §§ 53, 54 ff. SGB XII ab 01.01.2020 von der Eingliederungshilfe insbesondere als Leistungen zur sozialen Teilhabe (§ 113 SGB IX-NEU) und Leistungen zur Bildung (§ 112 SGB IX-NEU) zu finanzieren sein, s. u.

Von einer Autismustherapie als Leistung der Eingliederungshilfe sind abzugrenzen:

a) Komplexleistungen in der Frühförderung nach § 56 Abs. 2 i. V. m. § 30 SGB IX (maximal bis zur Einschulung): Medizinische Leistungen zur Frühförderung werden zusammen mit heilpädagogischen Leistungen von *einer* Einrichtung erbracht. Dies sind Interdisziplinäre Frühförderstellen oder Sozialpädiatrische Zentren. Einzelheiten sind in der Frühförderverordnung geregelt.

Diese Einrichtungen sind i. d. R. nicht spezialisiert auf Kinder mit Autismus. Eine baldige Überleitung an ein Autismus-Therapiezentrum ist wünschenswert, sofern ein solches in räumlicher Nähe vorhanden ist.

b) nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen für Kinder, § 43a SGB V: psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen unter ärztlicher Verantwortung.

c) Heilmittel nach dem SGB V, insbesondere Logopädie und Ergotherapie: Zum Teil ist in den Praxen eine gute Spezialisierung auf Menschen mit Autismus vorhanden, aber im Rahmen der Heilmittelerbringung ist keine Interdisziplinarität und Multimodalität vorgesehen.

d) Sonstige Leistungen in der Zuständigkeit des SGB V:

- ambulante, teilstationäre oder stationäre psychiatrische Leistungen,
- ambulante sozialpsychiatrische Leistungen,
- ambulante Sprechstunden und ambulante Therapien für Menschen mit Autismus, die von psychiatrischen Kliniken erbracht werden,
- teilstationäre und stationäre Aufenthalte in Krisensituationen.

e) Heilbehandlungen für sekundäre oder komorbide Störungen, z. B. Psychotherapie bei einer Depression, vor allem im Erwachsenenalter.

Die Autismustherapie (Eingliederungshilfe) und die Psychotherapie (SGB V) sind *keine* sich ausschließenden Tatbestände. Es kommt auf die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen an.

Psychotherapie kann hilfreich sein für Klienten mit Autismus, wenn die Diagnose bekannt ist und die Bedingungen der Autismus-Spektrum-Störung in die Therapieplanung fachlich fundiert einbezogen werden. Wenn Sekundärsymptome oder komorbide Störungen, die einen Krankheitswert haben, behandelt werden, z. B. Tics, Zwänge, Angststörungen, Depressionen, verbessert sich damit auch die Lebenssituation des Klienten insgesamt.

Psychotherapie kann als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gemäß Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (in der Fassung ab dem 1.4.2017) erbracht werden, soweit und solange eine seelische Krankheit vorliegt, § 1 Abs. 1.

Psychotherapie ist *keine* Leistung der GKV und gehört *nicht* zur vertragsärztlichen Versorgung, wenn sie *nicht* dazu dient, eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.

Dies gilt ebenso für Maßnahmen, die ausschließlich zur beruflichen Anpassung oder zur Berufsförderung bestimmt sind, für Erziehungsberatung, Sexualberatung, körperbezogene Therapieverfahren, darstellende Gestaltungstherapie sowie heilpädagogische oder ähnliche Maßnahmen, § 1 Abs. 5.

Psychotherapie ist als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen, wenn sie nicht der Heilung oder Besserung einer seelischen Krankheit, sondern allein der *beruflichen* oder *sozialen Anpassung* oder der *beruflichen* oder *schulischen Förderung* dient, § 26 Abs. 3 Nr. 2.

Die spezielle Autismustherapie in einem Autismus-Therapiezentrum i. S. d. Eingliederungshilfe ist demgegenüber eine Leistung zur Eingliederung in die Gesellschaft. Dafür ist die gesetzliche Krankenversicherung nicht zuständig, s.o.

Der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 2 SGB XII), wonach die vorrangige Zuständigkeit anderer Leistungsträger zu prüfen ist, greift deshalb nicht, weil es sich um *unterschiedliche* Tatbestände handelt.

Menschen mit Autismus haben bei Vorliegen der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen also ein Wahlrecht zwischen Autismustherapie und Psychotherapie.

Hilfen zur angemessenen Schulbildung für Schüler mit Autismus

Nach dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention am 26. März 2009 haben die Bundesländer nach und nach ihre Schulgesetze neu gefasst. Viele Fragen sind immer noch in der Diskussion, z. B. wie weit ein Anspruch auf inklusive Schulbildung reicht, ob hierfür ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen, und welche Funktion die weiterhin existierenden Förderschulen haben.

Besonders bedeutsam für autistische Schülerinnen und Schüler sind *ambulante Autismustherapie* und *Schulbegleitungen durch Integrationshelfer* („ergänzende Schulhilfen“), wenn diese im Rahmen einer gelingenden Beschulung erforderlich sind. Hierbei handelt es sich um Eingliederungshilfe, wofür die Sozial- bzw. Jugendhilfeträger zuständig sind. Beide Maßnahmen sind nebeneinander zu gewähren, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Es gibt keine gesetzlich vorgesehene quantitative Obergrenze!

Rechtsgrundlage: § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII i. V. m. § 12 EingliederungshilfeVO bzw. § 35a Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII

Hilfen im Studium

Zur Finanzierung des Lebensunterhalts können Studierende mit Autismus Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten. Es gibt einen Mehrbedarfzuschlag zum Lebensunterhalt, § 21 Abs. 4 SGB II.

Behinderungsspezifischer Mehrbedarf kann im Rahmen der Eingliederungshilfe als Hilfe zur Hochschulausbildung geleistet werden, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII, z. B. Fahrtkosten, Kosten für einen Studienhelfer, ebenfalls eine ambulante Autismustherapie.

Besonders die Frage nach individuellen Unterstützungsmöglichkeiten bei nicht sichtbaren Behinderungen wie dem Asperger-Syndrom wird immer wichtiger, wenn sie z. B. einen Studienhelfer zur Strukturierung und Orientierung benötigen.

Der Bundesverband Autismus Deutschland e. V. hat Leitlinien zum Thema „Autismus und Studium“ herausgegeben (<http://www.autismus.de/recht-und-gesellschaft/stellungnahmen.html>).

Autismustherapie als Teilhabe am Arbeitsleben

Das Landessozialgericht im Saarland, Berufungsurteil vom 15.09.2015, Az. L 6 AL 8/14 und das Sozialgericht für das Saarland, Urteil vom 17. Februar 2014, Az. S 26 AL 173/11 haben die Kosten für eine ambulante Autismustherapie in einem Autismus-Therapiezentrum nach § 54 Abs.1 S. 1 SGB XII i. V. m. § 33 SGB IX als Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben zugesprochen.

§ 33 SGB IX umfasst Leistungen zur Erhaltung, Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, hier konkret nach § 33 Abs. 6 SGB IX medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, vor allem

- Hilfe bei der Behinderungsverarbeitung,
- Aktivierung von Selbsthilfepotentialen,
- Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz,
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten.

Leistungen der Pflegeversicherung, SGB XI

Pflegereform ab 01.01.2017: Die drei bisherigen Pflegestufen wurden durch fünf Pflegegrade ersetzt. Die Pflegegrade eins bis drei gelten für geringe, erhebliche beziehungsweise schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit. Der Grad vier umfasst schwerste Beeinträchtigungen, bei Grad fünf kommen „besondere Anforderungen an die pflegerische Versorgung“ hinzu.

Die lesenswerte Broschüre des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) enthält alle wichtigen Informationen zu Neuregelungen für Pflegebedürftige ab 01.01.2017, die auch für Menschen mit Autismus und ihre Angehörigen von Bedeutung sind, abrufbar unter

<http://bvkm.de/wp-content/uploads/Neuregelungen-f%C3%BCr-Pflegebed%C3%BCrftige-ab-2017-Zusammenstellung-bvkm.pdf>

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die Gewichtung des Unterstützungsbedarfs im Bereich der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen sowie Gestaltung des Alltagslebens zu einer präziseren Einstufung bei Menschen mit Autismus führt, als dies bisher bei den drei Pflegestufen der Fall war.

Pflegebedürftige dürfen durch die Neuregelung nicht schlechter gestellt werden. Wer bislang eine Pflegestufe III hatte plus die Feststellung der eingeschränkten Alltagskompetenz bzw.

der Einstufung als Härtefall, erhält automatisch den höchsten Pflegegrad 5. In diesen Fällen muss also nichts unternommen werden.

In den anderen Fällen (► Tab. 1), sollten sich die betreffenden Menschen mit Autismus und ihre Familien (gegebenenfalls nach Einholung von individueller rechtlicher Beratung) überlegen, ob eine Neubegutachtung sinnvoll ist. Eine pauschale Empfehlung kann nicht gegeben werden.

Tab. 1: Überleitung der Altfälle

Bisherige Pflegestufe nach altem Recht (bis 31.12.2016)	Pflegegrad für Altfälle nach neuem Recht (ab 1.1.2017)
0 plus eingeschränkte Alltagskompetenz	2
I	2
I plus eingeschränkte Alltagskompetenz	3
II	3
II plus eingeschränkte Alltagskompetenz	4
III	4
III plus eingeschränkte Alltagskompetenz	5
III plus Einstufung als Härtefall nach altem Recht	5

1:1-Betreuung in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Unter Bezugnahme auf die bisherige Rechtsprechung vertritt der Bundesverband Autismus Deutschland e. V. die Auffassung, dass eine 1:1-Betreuung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM zumindest zeitlich befristet verlangt werden kann, wenn eine gute Prognose zur späteren Eingliederung in den Arbeitsbereich besteht. Diese Auffassung wird bestätigt durch einen Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27.11.2014 (Az. L 2 AL 41/14 B ER):

1. Eine Arbeitsassistenz kann auch für einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) für den Eingangs- und den Berufsbildungsbereich gefordert werden.
2. Eine Arbeitsassistenz kommt im Berufsbildungsbereich in Betracht, wenn nicht ausgeschlossen ist, dass der behinderte Mensch dadurch später in der WfbM ohne Assistenzleistung mit dem vorgesehenen Personalschlüssel eingesetzt werden kann.

Bei der Frage, welche Kriterien für die Prognose einer Werkstattfähigkeit anzulegen sind, sind die im Grundgesetz verankerte Menschenwürde, das Sozialstaatsgebot und das Diskriminierungsverbot nach Art. 3 GG sowie Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.

Aber:

Auch nach Inkrafttreten des BTHG besteht weiter dringender Handlungsbedarf: Es ist in scharfer Form zu kritisieren, dass der Zugang zur Werkstatt für behinderte Menschen gemäß §§ 58, 219 SGB IX-NEU weiterhin an ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung geknüpft sein soll. Das ist absolut nicht akzeptabel und mit der UN-Behindertenrechtskonvention unvereinbar.

§ 219 SGB IX-NEU, Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen (ab 1.1.2018)

(1) Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 10 des Teils 1 und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- 1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und*
- 2. zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.*

Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst. Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten.

(2) Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden.

Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.

(3) Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind. Die Betreuung und Förderung kann auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen. Die Betreuung und Förderung soll auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten.

Der vom Gesetzgeber formulierte § 219 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IX-NEU (im Vergleich zum noch geltenden § 136 Abs. 3 SGB IX) enthält zwar die Möglichkeit einer gemeinsamen Be-

schäftigung. Selbst wenn aber alle Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Werkstatt (WfbM) arbeiten können, ist damit keine vollständige Gleichstellung in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht verbunden.

Ausblick auf wichtige Änderungen ab 01.01.2020 durch das BTHG für die Bereiche Bildung und soziale Teilhabe

Neben den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 109, 110 SGB IX-NEU) und den Leistungen zur Beschäftigung (§ 111 SGB IX-NEU) sind insbesondere zu nennen:

§ 112 SGB IX-NEU, Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und

2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 können erneut erbracht werden, wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist. Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der leistungsberechtigten Person notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

(2) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die

1. in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt,

2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und

3. es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen.

Hilfen für ein Masterstudium werden abweichend von Satz 1 Nummer 2 auch erbracht, wenn das Masterstudium auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses inter-

disziplinar ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen. Aus behinderungsbedingten oder aus anderen, nicht von der leistungsberechtigten Person beeinflussbaren gewichtigen Gründen kann von Satz 1 Nummer 1 abgewichen werden.

(3) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 schließen folgende Hilfen ein:

1. Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht.

2. Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist, und

3. Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

(4) Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

§ 113 SGB IX-NEU, Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

- 1. Leistungen für Wohnraum,*
- 2. Assistenzleistungen,*
- 3. heilpädagogische Leistungen,*
- 4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,*
- 5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,*
- 6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,*
- 7. Leistungen zur Mobilität,*
- 8. Hilfsmittel,*
- 9. Besuchsbeihilfen.*

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 bestimmen sich nach den §§ 77 bis 84, soweit sich aus diesem Teil nichts Abweichendes ergibt.

(4) Zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Verantwortung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einem anderen Leistungsanbieter oder dem Leistungserbringer vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Maßnahmen werden die erforderliche sächliche Ausstattung, die personelle Ausstattung und die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers übernommen.

Übersicht über Änderungen infolge des Bundesteilhabegesetzes, die bereits seit 01.01.2017 in Kraft sind

Für die Bezieher von Leistungen der Eingliederungshilfe wird ein zusätzlicher Vermögensfreibetrag i. H. v. 25 000 EUR berücksichtigt, § 60a SGB XII (Art. 11 BTHG)

Beispiel: Menschen mit Autismus, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sind.

Für die Bezieher von Leistungen der Hilfe zur Pflege wird ein zusätzlicher Vermögensfreibetrag i. H. v. 25 000 EUR berücksichtigt, sofern dieser Betrag überwiegend als Einkommen aus (nicht)selbständiger Tätigkeit während des Leistungsbezugs erworben worden ist, § 66a SGB XII (Art. 11 BTHG).

Werkstattbeschäftigte erhalten außerdem einen höheren Freibetrag bei der Anrechnung des Werkstattentgelts auf die Grundsicherung, § 82 Abs. 3 SGB XII (Art. 11 BTHG): Der Freibetrag wird von 25 auf 50 Prozent erhöht.

Das Arbeitsförderungsgeld von bisher 26 EUR wird verdoppelt => Werkstattbeschäftigte erhalten künftig ein Arbeitsförderungsgeld i. H. v. 52 EUR/Monat; gleichzeitig wird der Betrag des Arbeitsentgeltes, bis zu dem Arbeitsförderungsgeld gezahlt wird, entsprechend um 26 EUR auf nunmehr 351 EUR angehoben.

Änderung ab 01.04.2017

Die Vermögensfreigrenzen in der Sozialhilfe werden von 2 600 EUR auf 5 000 EUR erhöht. Dies betrifft alle Menschen mit Autismus, die Grundsicherung wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung (§ 41 Abs. 3 SGB XII) beziehen und zumeist in einer Werkstatt (WfbM) arbeiten.

Kindheit und Jugend

Hier gibt es zunächst keine Änderungen: Die Frühförderverordnung wird erst zum 01.01.2018 geändert.

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden erst zum 01.01.2020 neu gefasst; dann erfolgt i. Ü. auch die Klarstellung, dass die Hilfen zu einer Schulbildung die Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form einschließen, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden, § 112 SGB IX (Art. 1 BTHG).

Anmerkung: Unabhängig vom Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes wurde die so genannte „Große Lösung“, d. h. die Zusammenlegung aller Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch, geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche unter dem Dach der Kin-

der- und Jugendhilfe (SGB VIII) für die aktuelle Legislaturperiode (bis Herbst 2017) ausführlich zwischen dem Bundesfamilienministerium und den betreffenden Fachverbänden diskutiert. Eine konkrete Gesetzesinitiative gibt es aber derzeit nicht.

Effektivität von Rechtsschutzmaßnahmen

Neben dem Widerspruchs- und Klageverfahren (als Hauptsacheverfahren recht langwierig) sind als effektive Maßnahmen zu nennen

- *Selbstbeschaffung*, § 15 Abs.1 Satz 5 i. V. m. § 15 Abs.1 Satz 4 SGB IX bzw. § 36a Abs. 3 SGB VIII im Falle einer Unaufschiebbarkeit bzw. durch Bescheid zu Unrecht abgelehnten Leistung (spezielle Regelungen für Träger der Sozialhilfe bzw. Jugendhilfe),
- die *Einstweilige Anordnung* nach § 86b SGG.

Zusammenfassung

Nach vorläufiger Einschätzung ist *nicht* davon auszugehen, dass es durch einen geänderten Zugang zur Eingliederungshilfe gemäß §99 SGB IX-NEU künftig einen Wegfall von Leistungen für Menschen mit Autismus geben wird. Allerdings bleibt das Ergebnis einer wissenschaftlichen Untersuchung und modellhaften Erprobung bis zum 01.01.2023 abzuwarten.

Die ab 01.01.2020 geltenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 109, 110 SGB IX-NEU), Leistungen zur Beschäftigung (§ 111 SGB IX-NEU), Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX-NEU) und Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§ 113 SGB IX-NEU) entsprechen weitgehend den bisher geltenden §§ 53, 54 SGB XII. Einzelne Vorschriften dienen der Präzisierung von Bedarfen, über die bisher im Einzelfall entschieden wurde, zum Beispiel die Unterstützung schulischer Ganztagesangebote.

Ein Wegfall von bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Autismus ist nach vorläufiger Einschätzung zumindest rechtlich nicht begründbar. Das war auch die Intention des Gesetzgebers, dass alle Menschen mit Behinderungen auch in Zukunft wenigstens die gleichen Leistungen erhalten werden.

Allerdings bleibt abzuwarten, wie die Leistungsträger im Einzelfall die neuen Vorschriften anwenden werden und inwieweit zum Zwecke der rechtlichen Klärung die Gerichte bemüht werden müssen.

Die Rechtsentwicklung im Hinblick auf die Rechte von Menschen mit Autismus wird also weiter kritisch zu beobachten sein.